



Überall für alle

SPITEX

ReBeNo

Geschäftsbedingungen und übergeordnete Informationen

Version vom September 2022

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden

Wir freuen uns, dass Sie sich für die Dienste von SPITEX Region Bern Nord entschieden haben.

Damit Sie sich einen Überblick über unsere Geschäftsbedingungen und Dienstleistungen verschaffen können, haben wir die folgenden Informationen zusammengestellt.

Dieses Dokument ist Bestandteil Ihrer Leistungsvereinbarung und wird von Ihnen als Kundin oder Kunde als Grundlage des Vertragsverhältnisses anerkannt.

Wir haben auf der letzten Seite unsere Kontaktadressen übersichtlich dargestellt. Für Fragen oder Anliegen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Pflege zu Hause



mit Hand und Herz



fast rund um die Uhr

1.	Organisation	4
1.1.	Anmeldungen für SPITEX-Einsätze	4
1.2.	Einsatzzeiten	4
1.3.	Absagen und Verschieben von vereinbarten Einsatzterminen	4
1.4.	Einsatzplanung	4
1.5.	Mitwirkung.....	4
1.6.	Zutrittsmanagement	4
1.7.	Eindringen in die Wohnung.....	5
1.8.	Einsatz von mehreren Mitarbeiterinnen und Drittorganisationen	5
1.9.	Haftung	5
1.10.	Annahme von weiteren Arbeiten durch unsere Mitarbeitenden.....	5
1.11.	Geschenke an unsere Mitarbeitenden.....	6
1.12.	Chance zur Verbesserung (Beschwerden, Anregungen).....	6
1.13.	Fragebogen zu den Dienstleistungen	6
1.14.	Pflegedokumentationen.....	6
1.15.	Datenschutz (siehe dazu auch Punkt 6).....	6
2.	Grundangebot.....	6
2.1.	Bedarfsabklärung	6
2.2.	Beratung	7
2.3.	Behandlungspflege	7
2.4.	Grundpflege	7
2.5.	Psychiatrische Grundpflege.....	7
2.6.	Palliative Pflege	7
2.7.	Kinder-SPITEX	8
2.8.	Hauswirtschaft und Betreuung	8
2.9.	Grenzen der Dienstleistungen	8
3.	Ergänzende Leistungen	9
3.1.	Krankenmobilien	9
3.2.	Breites Angebot an Komfort-Dienstleistungen – Kooperation mit BelleVie Suisse AG	9
4.	Finanzierung	9
4.1.	Tarife / Kosten der Leistungen und Kostenübernahme	9
4.2.	Tarifblatt	9
4.3.	Patientenbeteiligung	13
4.4.	Einsatzdauer	13
4.5.	Hauswirtschaft.....	13
5.	Material und Hilfsmittel	14
6.	Erwachsenenschutzrecht	14
7.	Informationen über den Datenschutz für Kundinnen und Kunden	15
8.	Was ist sonst noch wichtig?	16
8.1.	Mitgliedschaft SPITEX-Verein Region Bern Nord	16
8.2.	Spendenfonds.....	17
8.3.	Lehrbetrieb	17

1. Organisation

1.1. Anmeldungen für SPITEX-Einsätze

Anmeldungen nehmen wir jederzeit entgegen. Falls Mitteilungen auf dem Telefonbeantworter hinterlassen werden, rufen wir zurück. Adressen und Öffnungszeiten siehe letzte Seite.

1.2. Einsatzzeiten

Einsatzzeiten Pflege	täglich zwischen 06.00 und 23.00 Uhr
Einsatzzeiten Hauswirtschaft	in der Regel Montag bis Freitag 8.00 bis 17.00 Uhr
Neuanmeldungen Pflege	der erste Einsatz erfolgt spätestens nach 48 Stunden
Neuanmeldung Hauswirtschaft	der erste Einsatz erfolgt bei Bedarf am folgenden Tag

1.3. Absagen und Verschieben von vereinbarten Einsatzterminen

a) Verschiebungen seitens SPITEX Region Bern Nord:

Die vereinbarten Einsatzzeiten sind Richtzeiten, d.h. kurzfristige Veränderungen (+/- ½ Stunde) können vorkommen. Verschieben sich geplante Einsätze um mehr als eine halbe Stunde, informieren wir Sie telefonisch.

b) Absagen seitens Kunden:

Vereinbarte Einsätze, welche nicht mindestens 24 Stunden im Voraus abgesagt werden, verrechnet SPITEX ReBeNo zu regulären Tarifen direkt den Kunden. Dies sofern es sich nicht um unvorhersehbare gesundheitliche Gründe oder Notfälle handelt, die den Einsatz verunmöglichen.

1.4. Einsatzplanung

Unsere Mitarbeitenden planen die Arbeitseinsätze jeweils für eine Woche. Die Wirtschaftlichkeit der Dienstleistungen wird bei der Einsatzplanung mitberücksichtigt (z.B. bezüglich der Reihenfolge von Einsätzen). Wünsche in Bezug auf das für den Einsatz vorgesehene Personal können wir aus organisatorischen Gründen in der Regel nicht berücksichtigen.

1.5. Mitwirkung

Als Kundin oder Kunde erklären Sie sich mit der Verwendung des üblichen Pflegematerials einverstanden und passen in Absprache mit uns bei Bedarf die Wohnungseinrichtung den Handlungsnotwendigkeiten an. Im Allgemeinen achten Sie auf den Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden und vermeiden Belastungen wie z.B. das Rauchen während einer Dienstleistung. Besonderen Wert legen wir auf den Einsatz von Hilfsmitteln, die für den Gesundheitsschutz von Ihnen und von unseren Mitarbeitenden unabdingbar sind (z.B. Pflegebetten, rutschfeste Unterlagen, geeignetes Putzmaterial oder hygienische Verhältnisse, die eine angemessene Pflege erlauben, etc.).

1.6. Zutrittsmanagement

Als Kundin oder Kunde sind Sie dafür verantwortlich, den Mitarbeitenden von SPITEX ReBeNo den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gewährleisten. Sie haben die Möglichkeit, die Türe selbständig zu öffnen oder eine Option zur Sicherstellung des Zutritts installieren zu lassen (bspw. Schlüsseltresor). SPITEX ReBeNo arbeitet im Bereich des Zutrittsmanagements mit einem spezialisierten Betrieb zusammen. Auf Ihren Wunsch kann SPITEX ReBeNo Ihre Adresse an die Fachfirma weitergeben. Die Beratung und Installation sind für Sie als Kundin/Kunde kostenpflichtig und sie erhalten seitens der ausführenden Partei die

Rechnung direkt. Der Schlüsseltresor ist Ihr Eigentum. Die Behebung von Schäden bzw. Defekten oder der Ersatz des Schlüsseltresors liegen in Ihrer Verantwortung. Der Schlüsseltresor bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in Ihrem Eigentum. Eine allfällige Demontage des Schlüsseltresors liegt in Ihrer Zuständigkeit. In Ausnahmefällen können Sie Ihren Wohnungsschlüssel kostenpflichtig auf den Stützpunkten von SPITEX ReBeNo deponieren. Diese Übergabe von Schlüsseln ist schriftlich zu quittieren. SPITEX ReBeNo ist für die sorgfältige und sichere Aufbewahrung des Schlüssels oder des von Ihnen definierten Schlüsseltresorcodes verantwortlich. Wird der Schlüssel entgegen der Empfehlung von SPITEX ReBeNo durch Sie unsachgemäss hinterlegt, so lehnt SPITEX ReBeNo jegliche Haftung ab. Auch übernimmt SPITEX ReBeNo keine Haftung für Folgeschäden, die durch das Aufbrechen des Schlüsseltresors und Entwenden der darin deponierten Schlüssel entstehen.

1.7. Eindringen in die Wohnung

Finden unsere Mitarbeitenden Ihre Wohnungstüre bei einem planmässigen Einsatz unerwarteter Weise verschlossen vor und wurde uns kein Schlüssel oder Code des Schlüsseltresors übergeben, ist SPITEX Region Bern Nord berechtigt, die Wohnungstüre von Fachleuten öffnen zu lassen. Dies gilt dann, wenn der Verdacht besteht, Ihnen könnte etwas zugestossen sein. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen Angehörige innert nützlicher Frist die Wohnung öffnen können. Die Kosten für das Öffnen der Türe gehen zu Ihren Lasten. Bitte stellen Sie sicher, dass bei einem deponierten Schlüssel im Schlüsseltresor für den definierten Zutritt unserer Pflegefachpersonen kein Zweitschlüssel von innen im Schlüsselzylinder ihrer Wohnung steckt.

1.8. Einsatz von mehreren Mitarbeiterinnen und Drittorganisationen

Bedingen besondere Umstände eine spezielle Einführung in pflegerische Massnahmen oder bedingt die Pflegeplanung den gleichzeitigen Einsatz von zwei Mitarbeitenden, wird die Arbeitszeit von beiden Personen in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht, wenn Lernende im Hinblick auf eine gezielte Lernsituation als Zweitpersonen dabei sind.

In der Regel werden alle Dienstleistungen durch unsere eigenen Mitarbeitenden abgedeckt. Bei speziellen betrieblichen Umständen behalten wir uns den Einsatz entsprechend qualifizierten Personals von Drittorganisationen vor.

1.9. Haftung

SPITEX Region Bern Nord haftet für Schäden am Wohnungsmobiliar (Fahrnisse allgemein), die unabsichtlich, vorsätzlich oder grobfahrlässig durch die Mitarbeitenden verursacht wurden. Der Umfang der Haftung richtet sich nach dem Zeitwert des beschädigten Gegenstandes. Die SPITEX ReBeNo übernimmt keine Haftung für Schäden oder Folgeschäden, die durch das Aufbrechen des Schlüsseltresors und Entwenden der darin deponierten Schlüssel entstehen. Bei einem allfälligen Schlüsselverlust seitens SPITEX ReBeNo ist die Schliessanlage nach Zeitwert versichert.

1.10. Annahme von weiteren Arbeiten durch unsere Mitarbeitenden

Es ist unseren Mitarbeitenden nicht gestattet, mit Ihnen weitere Leistungen ausserhalb des offiziellen Auftrags zu vereinbaren. Dies gilt auch für Dienstleistungen, die wir selber nicht anbieten, z.B. Transporte, etc.

1.11. Geschenke an unsere Mitarbeitenden

Unsere Mitarbeitenden dürfen kein Geld, Geschenke oder Hinterlassenschaften für den persönlichen Gebrauch annehmen. Ausnahmen sind geringfügige Aufmerksamkeiten.

1.12. Chance zur Verbesserung (Beschwerden, Anregungen)

Es ist für uns sehr wichtig, Ihnen gute und zuverlässige Dienstleistungen anbieten zu können. Deshalb sind wir auf Ihre Beobachtungen, Erwartungen und Mitteilungen angewiesen. Wir bitten Sie, im Einzelfall direkt mit unseren Stützpunktleitungen Kontakt aufzunehmen und dort Ihre Beschwerde oder Anregung anzubringen.

1.13. Fragebogen zu den Dienstleistungen

Beim Abschluss eines Einsatzes erhalten Sie einen Fragebogen zu unseren Dienstleistungen. Wir freuen uns, wenn Sie diesen ausfüllen und an uns zurückschicken.

1.14. Pflegedokumentationen

Die Pflegedokumentation ist Eigentum der SPITEX Region Bern Nord. Selbstverständlich gewähren wir Ihnen auf schriftliche Anfrage hin Einsicht. Nach Abschluss unserer Einsätze werden die Pflegedokumentationen und weitere sachdienliche Unterlagen während zwanzig Jahren archiviert.

1.15. Datenschutz (siehe dazu auch Punkt 6)

Die Mitarbeitenden der SPITEX Region Bern Nord unterstehen während und nach Abschluss der Einsätze der beruflichen Schweigepflicht sowie dem Amtsgeheimnis.

Die im Bereich Datenschutz durch unseren Betrieb getroffenen Massnahmen orientieren sich an den entsprechenden Richtlinien des SPITEX-Verbandes des Kantons Bern. Für die Einhaltung und Überprüfung des Datenschutzes ist die Geschäftsleitung der SPITEX Region Bern Nord verantwortlich.

2. Grundangebot

SPITEX Region Bern Nord erbringt pflegerische Leistungen auf Grund der gesetzlichen Bestimmung nach dem Krankenversicherungsgesetz KVG und den dazugehörigen Verordnungen KLV. Weiter erbringt SPITEX Region Bern Nord auch pflegerische Leistungen nach anderen Sozialversicherungsgesetzen (UVG, IVG, MVG). Die nachfolgenden Ausführungen stellen einen beschränkten Auszug aus diesen Grundlagen dar. Im Zweifelsfall gelten die Bestimmungen in den erwähnten Erlassen.

2.1. Bedarfsabklärung

Sämtliche Pflegeleistungen (bei Bedarf auch Hauswirtschaftsleistungen) werden im Rahmen eines kostenpflichtigen Abklärungs- und Beratungsgesprächs aufgenommen. Die nötigen Massnahmen werden mit Ihnen und gegebenenfalls mit Ihren Angehörigen besprochen und dem zuständigen Hausarzt zur Unterschrift vorgelegt. Die ärztlichen Anordnungen gelten in der Regel bei akuten Leiden für 3 Monate und bei Langzeitkrankheiten für 6 Monate.

Die Krankenkasse erhält das Bedarfsmeldeformular. Aufgrund dieses Formulars vergütet sie unsere Leistungen. Durch die Krankenkassen nicht gedeckte Kosten gelten als Extraleistungen und gehen zu Lasten der Kundinnen und Kunden. Das gilt auch für Leistungen, die sich erst im Nachhinein als nicht kassenpflichtig erweisen. Der Tarifschutz gemäss Art. 44 KVG gilt für diese Leistungen nicht.

Im Zusammenhang mit den Bedarfsabklärungen übernehmen wir für Sie sämtliche administrativen Abläufe und Aufgaben.

2.2. Beratung

SPITEX Region Bern Nord ist Ihre kompetente Partnerin im Bereich Pflege und Gesundheit zu Hause. Wir beraten Sie gerne, unter anderem zu folgenden Punkten und Themen:

- Planung und Durchführung der Pflege, Pflegeverrichtungen, Kontrollen etc.
- Einnahme von Medikamenten
- Versorgung von Wunden und Anlegen von Verbänden
- Haushaltsführung
- Gebrauch von medizinischen Geräten
- Informationen über Dienstleistungen von Drittstellen wie Behörden, Pro Senectute, Selbsthilfegruppen, etc.
- Entlastungs- und Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige

2.3. Behandlungspflege

Zur Behandlungspflege gehören gemäss Art. 7 KLV unter anderem

- das Messen der sog. Vitalzeichen (Puls, Blutdruck, Temperatur, Atem, Gewicht)
- das Bestimmen des Blutzuckerspiegels
- Massnahmen zur Atemtherapie
- das Einführen und Pflegen von Sonden und Kathetern
- das Verabreichen von Medikamenten (insbesondere durch Injektion oder Infusion)
- das Verabreichen von Nährlösungen und das Überwachen von Infusionen und Geräten
- das Spülen, Reinigen und Versorgen von Wunden.
- das Entnehmen von Untersuchungsmaterial zu Laborzwecken (z.B. Blut, Urin)

2.4. Grundpflege

Zur Grundpflege zählen u.a. Leistungen wie

- Beine einbinden oder Kompressionstrümpfe anlegen
- Betten, Lagern, Bewegungsübungen, Mobilisierungen, Dekubitusprophylaxe
- Massnahmen zur Verhütung von behandlungsbedingten Schädigungen der Haut
- Hilfe bei der Mund- und Körperpflege, beim An- und Auskleiden sowie beim Essen und Trinken

2.5. Psychiatrische Grundpflege

Zur psychiatrischen Grundpflege zählen Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen in der Alltagsbewältigung. Dazu gehören z.B. das Erarbeiten und Einüben von angepassten Tagesstrukturen, zielgerichtetes Training zur Gestaltung und Förderung sozialer Kontakte oder die Unterstützung beim Einsatz von Orientierungshilfen und Sicherheitsmassnahmen.

2.6. Palliative Pflege

Die Palliativmedizin umfasst alle ärztlichen Behandlungen und pflegerischen Massnahmen wie auch die psychische, soziale und geistige Unterstützung für Menschen, die an einer fortschreitenden, unheilbaren Erkrankung leiden. Oberstes Ziel ist, Leiden zu lindern und die bestmögliche Lebensqualität des Kranken und seiner Angehörigen zu sichern.

SPITEX Region Bern Nord leistet auch in solchen Situationen alle gemeinsam abgesprochenen pflegerischen Leistungen.

2.7. Kinder-SPITEX

In Zusammenarbeit mit SPITEX Biel-Bienne Regio bieten wir kranken und behinderten Kindern die für sie notwendige Pflege und Betreuung. Voraussetzung ist eine (fach-)ärztliche Verordnung.

Wir betreuen darüber hinaus die Eltern von kranken Kindern und bieten insbesondere notwendige Entlastung im Haushalt an.

2.8. Hauswirtschaft und Betreuung

Unser Angebot richtet sich an Familien und Einzelpersonen aller Altersgruppen. Insbesondere übernehmen wir Arbeiten, welche unsere Kundinnen und Kunden wegen Krankheit, der Geburt eines Kindes oder zunehmendem Alter nur noch teilweise oder gar nicht selber ausführen können. So zum Beispiel

- Reinigung: tägliche und wöchentliche Reinigungsarbeiten
- Wäscheversorgung: waschen, bügeln
- Ernährung/Kochen: Menüs planen, Mahlzeiten zubereiten und betreutes Essen, Mahlzeitendienst organisieren, abwaschen, Frühstück- oder Nachtessen bereitstellen, Einkaufen, Haushaltgeld verwalten.
- Betreuung und Begleitung: Begleitung ausser Haus, Koordination von Terminen und Aussenkontakten, Kinderbetreuung etc.

Aus organisatorischen Gründen kommen bisweilen verschiedene Mitarbeitende in einem Haushalt zum Einsatz. Es werden keine Arbeiten ausgeführt, welche die Gesundheit unserer Mitarbeitenden gefährden können.

Reinigungsutensilien

SPITEX Region Bern Nord verwendet grundsätzlich die im betreffenden Haushalt zur Verfügung stehenden Reinigungsmittel und Werkzeuge. Fehlende Utensilien, die nicht durch die Kunden oder deren Angehörigen besorgt werden, können durch unsere Mitarbeitenden gegen Verrechnung beschafft werden.

Anwesenheit

Unsere Kundinnen und Kunden sind in der Regel während des Einsatzes anwesend und helfen je nach persönlichen Möglichkeiten bei hauswirtschaftlichen Arbeiten mit.

Spitalaufenthalt

Während eines Spitalaufenthaltes kann SPITEX Region Bern Nord kleinere Arbeiten wie Briefkasten leeren, Lüften, Pflanzenpflege, etc. übernehmen. Solche Leistungen werden von den Krankenkassen nur bei entsprechendem Versicherungsschutz vergütet - genauere Auskünfte erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse.

2.9. Grenzen der Dienstleistungen

Die Hilfe und Pflege zu Hause ist nicht (mehr) möglich, beziehungsweise sind gemeinsam andere Betreuungsformen zu suchen, wenn:

- medizinisch-technische Hilfsmittel benötigt werden, die zu Hause nicht einsetzbar sind resp. aus wirtschaftlichen Gründen nicht eingesetzt werden können.
- die Situation der Kunden eine ständige Präsenz von SPITEX-Mitarbeitenden über längere Zeit erforderlich machen würde.
- die Bedingungen für eine qualitativ vertretbare Hilfe und Pflege zu Hause nicht (mehr) gegeben sind.
- die Kunden die notwendigen Pflege- und Betreuungsmassnahmen wiederholt verweigern.

- der Einsatz unseren Mitarbeitenden aus gesundheitlichen und psychischen Gründen resp. aus Sicherheitsgründen nicht mehr zugemutet werden kann.
- wenn Rechnungen für geleistete Dienste nicht bezahlt werden.

Unser Betrieb richtet sich beim Abbruch von Dienstleistungen nach den Regeln des SPITEX-Verbandes des Kantons Bern.

3. Ergänzende Leistungen

3.1. Krankmobilien

SPITEX Region Bern Nord vermittelt bei Bedarf spezialisierte externe Stellen. Informationen dazu erhalten Sie auf den Stützpunkten oder direkt bei unseren Mitarbeitenden.

3.2. Breites Angebot an Komfort-Dienstleistungen – Kooperation mit BelleVie Suisse AG

Mit der Beteiligung an der BelleVie Suisse AG erweitert SPITEX Region Bern Nord ihr Angebotsspektrum und bietet ihren Kundinnen und Kunden auch sogenannte Komfortleistungen an. Die BelleVie erbringt mit ihren rund 200 Mitarbeitenden verschiedene Dienstleistungen, die zu einer spürbaren Entlastung im Alltag und so zu mehr Lebensqualität beitragen, wie zum Beispiel gesellschaftliche Begleitungen und Betreuung, Unterstützung in Haus und Garten sowie in administrativen Belangen bis hin zu Coiffure- und Kosmetik-Leistungen. Details zu diesen Dienstleistungen oder Kooperation erfahren Sie bei BelleVie Suisse AG direkt (031 388 50 80 / www.bellevie.ch) oder bei unserem Kundendienst (031 300 31 00).

4. Finanzierung

4.1. Tarife / Kosten der Leistungen und Kostenübernahme

Die Kosten für Leistungen nach dem KVG richten sich nach den Bestimmungen der KLV. Kosten der Pflegeleistungen, die von den obligatorischen Krankenpflegeversicherungen nicht übernommen werden und von unseren Kunden ausdrücklich erwünscht sind, gelten als Extraleistungen und gehen vollständig zulasten der Kunden. Vorbehalten bleibt die Leistungspflicht Dritter (z.B. Privatversicherung).

Die Kostenübernahme für Leistungen nach anderen Sozialversicherungsgesetzen (UVG, IVG, MVG) richtet sich nach den Bestimmungen dieser Gesetze und den geltenden Tarifverträgen.

Für Extraleistungen sowie Hauswirtschaft und Betreuung gelten die Tarife gemäss den aktuellen Tarifblättern.

4.2. Tarifblatt

Pflegerische Leistungen

A. Tarifansätze Krankenpflege

Die Mindesteinsatzzeit beträgt 10 Minuten, anschliessend wird in Einheiten von 5 Minuten abgerechnet, der Betrag wird auf 5 Rappen aufgerundet.

Leistung	Ansatz pro Stunde in CHF
Abklärung, Beratung und Koordination	76.90
Behandlungspflege	63.00
Grundpflege	52.60

B. Patientenbeteiligung für pflegerische Leistungen

Die Patientenbeteiligung wird allen Kundinnen und Kunden, die älter als 65 Jahre sind, in der Höhe bis maximal CHF 15.35 am Tag in Rechnung gestellt. Bei Pflegeleistungen kürzer als 60 Minuten pro Tag erfolgt die Verrechnung im Verhältnis zur Dauer der Leistung. Die Patientenbeteiligung wird direkt der Kundin / dem Kunden verrechnet und nicht von der Krankenkasse übernommen.

Wir empfehlen unseren Kundinnen und Kunden mit geringem Einkommen, die Unterstützung von Pro Senectute oder der AHV-Zweigstelle ihrer Wohngemeinde zu nutzen und einen möglichen Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) zu prüfen.

Beispiele: Patientenbeteiligung pro Tag; ab 65 Jahren

Zeitdauer des Pflegeeinsatzes pro Tag	Patientenbeteiligung in CHF
30 Min.	7.70
60 Min.	15.35
Mehr als 60 Min.	15.35

C. Nicht von den Krankenkassen übernommene Kosten für erbrachte Pflegeleistungen

Nicht von den Krankenkassen übernommene Kosten für erbrachte Leistungen (z.B. nachträgliche Begrenzung der Leistungen durch die Krankenkasse; über die Leistungspflicht der Krankenkasse hinausgehende von Kundinnen und Kunden gewünschte Pflegeleistungen), werden den Kundinnen und Kunden in Rechnung gestellt.

D. Tarifsätze Unfallversicherung / Militärversicherung

Die Mindesteinsatzzeit beträgt 10 Minuten, anschliessend wird in Einheiten von 5 Minuten abgerechnet, der Betrag wird auf 5 Rappen aufgerundet.

Leistung	Ansatz pro Stunde in CHF
Abklärung, Beratung und Koordination	114.96
Behandlungspflege	99.96
Grundpflege	90.00

E. Tarifsätze Invalidenversicherung

Die Mindesteinsatzzeit beträgt 10 Minuten, anschliessend wird in Einheiten von 5 Minuten abgerechnet, der Betrag wird auf 5 Rappen aufgerundet.

Leistung	Ansatz pro Stunde in CHF
Abklärung, Beratung und Koordination	114.96
Behandlungspflege	114.96

F. Tarifansätze Internationale Kunden / Selbstzahler

Die Mindesteinsatzzeit beträgt 10 Minuten, anschliessend wird in Einheiten von 5 Minuten abgerechnet, der Betrag wird auf 5 Rappen aufgerundet.

Leistung	Ansatz pro Stunde in CHF
Abklärung, Beratung und Koordination	130.00
Behandlungspflege	130.00
Grundpflege	130.00

Hauswirtschaftliche Leistungen

A. Tarifansätze

(inkl. Abklärung und Beratung; nicht kassenpflichtige Leistungen, eventuelle Übernahme durch die Zusatzversicherung) Mindesteinsatzzeiten 5 Minuten, der Betrag wird auf 5 Rappen gerundet.

	Ansatz pro Stunde in CHF
Fallbasierte hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen gemäss LV GSI*	46.00
Selbstzahlerleistungen (mit eventueller Übernahme durch die Zusatzversicherung)	55.50

Zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen für die Tarife der fallbasierten HWSL-Leistungen muss SPITEX ReBeNo ein detailliertes Arztzeugnis beim zuständigen Hausarzt einfordern. Das Einverständnis dazu wird durch das Unterzeichnen der Einsatzvereinbarung erteilt. Die Anspruchsvoraussetzung für den tieferen Tarif von 46.00/h Bedarf das Erfüllen von definierten Kriterien gemäss dem *Leistungsvertrag mit der Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI). Bei Problemen mit der Finanzierung von hauswirtschaftlichen Leistungen bitten wir unsere Kundinnen und Kunden, ohne zu zögern, mit uns Kontakt aufzunehmen. Dank grosszügigen Spenden ist SPITEX Region Bern Nord in der Lage, ihnen entgegenzukommen. Gerne stehen wir unseren Kundinnen und Kunden beratend zur Seite.

Zusätzlich zu den obengenannten Stundenansätzen wird eine Wegpauschale von CHF 5.00 pro Einsatz und Tag verrechnet. Dies gilt auch, wenn der Einsatz mit Pflege kombiniert ist.

B. Hinweise zur Übernahme der Kosten von Hauswirtschaftsleistungen durch Versicherungen bzw. Dritte

Bei Krankenkassen-Zusatzversicherungen können hauswirtschaftliche Leistungen versichert werden. Von der Krankenkasse nicht zurückerstattete Kosten für hauswirtschaftliche Leistungen werden, bei einem entsprechenden Anspruch, durch die EL bis maximal CHF 46.00 übernommen. Informationen zur Ergänzungsleistung und der Hilflosenentschädigung können bei der AHV-Ausgleichskasse des Wohnortes eingeholt werden. Die regionalen Beratungsstellen der Pro Senectute bieten ebenfalls kostenlose Beratung und Unterstützung an.

Pédicure / Fusspflege

A. Fusspflege KLV

Die Fusspflege, die mit der Krankenkasse abgerechnet werden kann, wird analog den Tarifen den pflegerischen Leistungen berechnet (vgl. Punkt 1).

B. Fusspflege Selbstzahler

Der Tarif für die Fusspflege, welche nicht von der Krankenversicherung übernommen wird, beträgt




CHF 6.50 pro 5 Minuten, was einem Stundentarif von CHF 78.00 entspricht.

Zuzüglich zu den Behandlungskosten werden pro Behandlung CHF 7.50 für Verbrauchsmaterial in Rechnung gestellt. Spezialmaterial wird separat in Rechnung gestellt, wir geben Ihnen gerne Auskunft.

Notrufsystem SPITEX

Die Abos für das Notrufsystem werden in der Regel nicht von Krankenkassen usw. übernommen.

Die Kosten für die Abos betragen:

-  Notrufsystem Abo Premium CHF 108.00 pro Monat; mit Spitex-Bereitschaft an 1. Kontaktposition
-  Notrufsystem Abo Top CHF 83.00 pro Monat; mit Spitex-Bereitschaft an 3. Kontaktposition
-  Notrufsystem Abo Standard CHF 58.00 pro Monat; ohne Spitex-Bereitschaft






Nebst den monatlichen Gebühren verrechnen wir eine einmalige Einsatzpauschale inkl. Aufnahmegebühr für den Erstanschluss des Gerätes von CHF 150.00. Es entstehen keine weiteren Gebühren oder Gesprächskosten.

Diverse Tarife

A. Fehlbesuche/Absagen

Vereinbarte Einsätze sind 24 Stunden zum Voraus während unserer Telefonzeiten abzumelden, ansonsten werden sie als Einsatz verrechnet. Ausnahme: Verhinderung wegen einer Notsituation (z.B. Spitaleintritt).

Nicht stattgefundene Einsätze werden im Rahmen der geplanten Zeit in Rechnung gestellt, wenn:

-  die Absage kurzfristiger als oben erwähnt erfolgt
-  die SPITEX-Mitarbeiterin am Einsatz gehindert wird
-  niemand zu Hause ist
-  die Tür nicht geöffnet wird
-  die SPITEX-Mitarbeiterin weggeschickt wird

B. Schlüsselverwaltung auf dem Stützpunkt

Kundinnen und Kunden sind verantwortlich, den Mitarbeitenden von SPITEX ReBeNo den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gewährleisten. Es besteht die Möglichkeit, die Türe selbständig zu öffnen oder eine Option zur Sicherstellung des Zutritts installieren zu lassen (bspw. Schlüsseltresor). Sind beide Optionen nicht umsetzbar, verrechnen wir Ihnen für die Schlüsselverwaltung auf dem Stützpunkt monatlich CHF 28.00.

C. Fahrten für Kunden

Fahrten während des Einsatzes zum Einkaufen, für Begleitungen oder Botengänge usw., werden mit CHF 0.90 pro Kilometer verrechnet.

D. Anrufe via Notrufzentrale Medcall

Anrufe ausserhalb unserer Öffnungszeiten via Notrufzentrale Medcall werden mit CHF 8.00 pro Anruf in Rechnung gestellt.

Gerne beantworten die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle Fragen während den Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

SPITEX ReBeNo

Geschäftsstelle
Bernstrasse 162
3052 Zollikofen

Telefon 031 300 31 00

spitex@rebeno.ch

www.rebeno.ch

4.3. Patientenbeteiligung

Die Patientenbeteiligung wird allen Kundinnen und Kunden, die älter als 65 Jahre sind, in der Höhe bis maximal Fr. 15.35 am Tag in Rechnung gestellt. Bei Pflegeleistungen kürzer als 60 Minuten pro Tag erfolgt die Verrechnung im Verhältnis zur Dauer der Leistung. Die Patientenbeteiligung wird direkt dem Kunden / der Kundin verrechnet und nicht von der Krankenkasse übernommen.

Wir empfehlen unseren Kundinnen und Kunden mit geringem Einkommen, die Unterstützung von Pro Senectute oder der AHV-Zweigstelle ihrer Wohngemeinde zu nutzen und einen möglichen Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) zu prüfen.

4.4. Einsatzdauer

Die Einsätze werden in Einheiten von fünf Minuten abgerechnet. Die Mindesteinsatzdauer beträgt 10 Minuten. Es werden auch Leistungen verrechnet, welche die Pflegefachperson auf dem Stützpunkt erbringt (z.B. Abklärung des Pflegebedarfes zusammen mit Arzt). Rechnungen werden monatlich erstellt und sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

4.5. Hauswirtschaft

Zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen für die Tarife der fallbasierten HWSL-Leistungen muss SPITEX ReBeNo ein detailliertes Arztzeugnis beim zuständigen Hausarzt einfordern. Das Einverständnis dazu wird durch das Unterzeichnen der Einsatzvereinbarung erteilt. Die Anspruchsvoraussetzung für den tieferen Tarif von 46.00/h Bedarf das Erfüllen von definierten Kriterien gemäss dem Leistungsvertrag mit der Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI).

Die Leistungen werden in 5-Minuten-Einheiten verrechnet, pro Tag wird dazu eine Wegpauschale von Fr. 5.00 erhoben. Hauswirtschaftliche Leistungen sind keine obligatorischen Leistungen der Krankenkassen, sondern werden gegebenenfalls durch eine Zusatzversicherung gedeckt.

Rechnungen werden monatlich erstellt und sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

5. Material und Hilfsmittel

Pflegematerial und Hilfsmittel aus der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) werden nur dann von der Krankenversicherung übernommen, wenn diese von den Kunden selbst oder mit Hilfe einer nicht beruflich an der Pflege mitwirkenden Person (z.B. Angehörigen) angewendet sowie wenn sie im Rahmen einer Pflegeleistung nach Art. 25a KVG verwendet werden. Die Abgabe dieser Mittel kann durch die SPITEX ReBeNo erfolgen und an die Krankenversicherung verrechnet werden, wenn eine ärztliche oder chiropraktische Anordnung vorliegt.

Die SPITEX ReBeNo bietet den Kunden die Möglichkeit, ausgewählte gängige Materialien und Hilfsmittel, welche von der obligatorischen Krankenkasse bzw. der zuständigen Sozialversicherung nicht übernommen werden und dem Tarifschutz nicht unterliegen, über sie zu beziehen. Diese Materialkosten gehen vollständig zulasten der Klientin. Es gelten die Konditionen und Preise gemäss unserem Partner Publicare AG. Bestelltes Material wird auf der Leistungsvereinbarung nicht aufgeführt. Die Kosten werden den Kunden separat in Rechnung gestellt.

6. Erwachsenenschutzrecht

2013 trat das Erwachsenenschutzrecht in Kraft, welches die Möglichkeit schafft, verbindliche private Regelungen für den Fall des Verlusts der Urteilsfähigkeit zu treffen. Durch diese Gesetzesrevision wird das Selbstbestimmungsrecht gestärkt, indem jede Person frühzeitig frei entscheiden kann, wer ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten nach allfälligem Eintritt der Urteilsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Demenz besorgen soll. Dafür sieht das Gesetz neu zwei Instrumente vor: den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung.

In einem Vorsorgeauftrag kann festgelegt werden, wer im Fall der Urteilsunfähigkeit zuständig ist für

- die **Personensorge**, d.h. wer sich um die persönlichen Belange kümmert und zum Beispiel über die Betreuung zu Hause bzw. die Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung entscheidet oder den Urteilsunfähigen in der Aufrechterhaltung seiner sozialen Kontakte unterstützt;
- die **Vermögenssorge**, d.h. die Verwaltung des Vermögens, die Ausübung von Aktionärsrechten, die Weiterführung der laufenden Geschäfte oder die Erstellung der Steuererklärung;
- die **Vertretung im Rechtsverkehr**.

Als Beauftragte können sowohl Familienangehörige wie auch andere Vertrauens- oder Fachpersonen eingesetzt werden. Um sicherzustellen, dass den Vorstellungen des Auftraggebers auch nach dem Verlust seiner Urteilsfähigkeit Rechnung getragen wird, können im Vorsorgeauftrag dem Beauftragten konkrete Weisungen - etwa bezüglich der Lebensgestaltung - erteilt und dessen Kompetenzen genau umschrieben werden.

Zusätzlich zum Vorsorgeauftrag sieht das neue Erwachsenenschutzrecht auch die Möglichkeit vor, eine Patientenverfügung zu erlassen. In dieser Verfügung kann festgehalten werden, welchen medizinischen Massnahmen im Falle der Urteilsunfähigkeit zugestimmt bzw. welche Massnahmen abgelehnt werden. Zudem kann eine Person bezeichnet werden, welche im Fall der Urteilsunfähigkeit im Namen des Verfügenden über medizinische Massnahmen entscheidet.

Um sicherzustellen, dass Ihren Wünschen bezüglich Lebensgestaltung auch bei einem allfälligen Verlust der Urteilsfähigkeit Rechnung getragen wird, empfiehlt Ihnen SPITEX Region Bern Nord, Ihre Vorstellungen in einem Vorsorgeauftrag bzw. einer Patientenverfügung festzuhalten, damit nicht die sonst vorgesehenen, gesetzlichen Regeln und behördlichen Massnahmen zum Zug kommen. Die Erstellung dieser Dokumente und die Erteilung entsprechender Weisungen können im Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit auch eine Hilfe und Absicherung für Ihre Angehörigen darstellen, da diese dadurch sichergehen können, dass in Ihrem Sinn verfahren wird.

Für weitere Fragen oder direkte Kontaktaufnahme empfehlen wir Ihnen, sich an folgende Adressen zu wenden:

- Pro Senectute (Berner Generationenhaus Bahnhofplatz 2, 3011 Bern)
- Sozialdienst Ihrer Gemeinde
- Anwaltskanzleien (spezialisiert im Gesundheitswesen: HEP und Partner AG, Schuplatzgasse 9, Bern)

Gerne nehmen sich die Fachorganisationen Zeit, Sie bei anstehenden Fragen rund um das neue Erwachsenenenschutzrecht zu beraten oder Sie bei der Errichtung eines Vorsorgeauftrages oder einer Patientenverfügung zu unterstützen.

7. Informationen über den Datenschutz für Kundinnen und Kunden

Weshalb werden von mir Daten erfasst?

Die SPITEX ReBeNo, von der Sie betreut werden, führt über Sie eine Kundendokumentation, um die fachliche Pflege und Betreuung zu gewährleisten. Diese Kundendokumentation ermöglicht es, nachträglich alle Leistungen von Pflege und Betreuung nachzuvollziehen.

Die Erfassung und Verwaltung von Kundendaten dient zudem der Dokumentation der erbrachten Leistungen für die Rechnungsstellung und als Leistungsausweis gegenüber den Versicherern, insbesondere den Krankenversicherern.

Welche Daten von mir werden wo erfasst?

Die Kundendaten umfassen insbesondere:

- eine Kundendokumentation
- administrative Daten zu Zwecken der Rechnungsstellung und Buchführung
- Daten zu Planungszwecken (z.B. Einsatzplanung)

Wer ist während Pflege und Betreuung für die Aufbewahrung der Kundendokumentation zuständig?

Während der Dauer der Pflege und Betreuung wird eine Kundendokumentation in elektronischer Form geführt. Die SPITEX ReBeNo ist verantwortlich für die Führung und Aufbewahrung dieser Kundendokumentation. Die SPITEX ReBeNo kann zusätzliche Daten (z.B. eine Leistungserfassung der Buchhaltung, Leistungsvereinbarung etc.) gleichzeitig führen. Für die Führung, Verwaltung und Sicherung dieser Daten ist die SPITEX ReBeNo verantwortlich. Die Kundendokumentation in elektronischer Form wird durch die SPITEX ReBeNo geführt und verwaltet.

Erhalte ich Einsicht in meine Kundendaten?

Auf Verlangen wird Ihnen Einsicht in alle Sie betreffenden Kundendaten gewährt und die Daten werden auf Wunsch zudem erläutert. Sie können die Herausgabe aller Kundendaten verlangen. In der Regel wird eine Kopie abgegeben. Ein Unkostenbeitrag kann dafür erhoben werden.

Die Einsichtnahme kann verweigert werden, sofern wichtige und überwiegende öffentliche Interessen oder besonders schützenswerte Interessen Dritter entgegenstehen (Personendatenschutz von Dritten, die in den Akten erwähnt werden).

An wen werden meine Kundendaten weitergegeben?

Einsicht erhalten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich die Versicherer, insbesondere die Krankenversicherer. Das Gesetz und die vertraglichen Bestimmungen schränken die Datenweitergabe allerdings auf das Notwendigste ein. Weiter können Daten in bestimmten Einzelfällen an die vom Gesetz bestimmten Behörden weitergegeben werden. In medizinischen Notfällen können Daten auch ohne Ihre Zustimmung an Medizinalpersonen und medizinische Organisationen weitergegeben werden. Werden Daten weitergegeben, müssen Sie darüber informiert werden. Ausgenommen ist die Datenweitergabe an die Kranken- und Unfallversicherer im Rahmen standardisierter Melde- und Abrechnungsinstrumente sowie im Rahmen der Amtshilfe.

Weiteren Personen (einschliesslich Ehepartner, Kindern, Familienangehörigen), Behörden und Institutionen werden ihre Kundendaten nur mitgeteilt, sofern Sie ausdrücklich schriftlich zustimmen oder wenn die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion uns von der Schweigepflicht befreit.

Was geschieht mit den Daten nach Ende der Pflege und Betreuung?

Die SPITEX ReBeNo ist verpflichtet, Ihre Kundendaten während 20 Jahren aufzubewahren. Anschliessend werden die Daten vernichtet bzw. gelöscht.

Mit Ihrer schriftlichen Einwilligung kann die SPITEX ReBeNo auf die Aufbewahrung verzichten, wenn

- a. die Kundendokumentation an eine andere medizinische Einrichtung weitergegeben wird.
- b. Sie die definitive Aufbewahrung der Kundendokumentation auf eigenen Wunsch und in eigener Verantwortung übernehmen.

Wie geht SPITEX mit Informationen um?

Die Mitarbeitenden der SPITEX ReBeNo unterstehen einer besonderen Schweigepflicht und – im Rahmen des öffentlichen Auftrags des Kantons – dem Amtsgeheimnis. Die Geheimhaltung umfasst alles, was die Mitarbeitenden während ihrer Arbeit wahrnehmen.

Wie und wo kann ich mich beschweren?

Sie haben Anspruch darauf, dass unrichtige oder nicht notwendige Personendaten über Sie berichtigt oder vernichtet werden. Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Kundendaten, insbesondere von solchen, die eine Wertung menschlichen Verhaltens enthalten, bewiesen werden, so können Sie verlangen, dass eine angemessene Gegendarstellung aufgenommen wird.

SPITEX ReBeNo hat eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für den Datenschutz im Betrieb. Bei Datenschutzfragen können Sie sich jederzeit an diese Person wenden.

Wenn Sie sich mit SPITEX ReBeNo über Datenschutzfragen nicht einigen können, erlässt diese eine Verfügung, die Sie innert 30 Tagen bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern mit Verwaltungsbeschwerde anfechten können.

Die direkte Datenschutzaufsicht über die SPITEX ReBeNo übt die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern aus.

8. Was ist sonst noch wichtig?

8.1. Mitgliedschaft SPITEX-Verein Region Bern Nord

Eine Mitgliedschaft beim SPITEX-Verein Region Bern Nord unterstützt unsere Arbeit und Aktivitäten. Wir danken herzlich für ihre Mitgliedschaft.

8.2. Spendenfonds

Dank freiwilligen Spenden ist es immer wieder möglich, Dienstleistungen und andere nötige Hilfe auch Einzelpersonen oder Familien in engen finanziellen Verhältnissen anzubieten. Dazu sind wir auf Zuwendungen angewiesen, Einzahlungsscheine erhalten Sie von unseren Mitarbeitenden in den Stützpunkten oder bei der Geschäftsstelle.
IBAN CH03 0900 0000 1939 7787 9.

8.3. Lehrbetrieb

SPITEX Region Bern Nord ist Lehrbetrieb für verschiedene Ausbildungen im Gesundheitswesen. Wir leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Ausbildung junger Leute. Es ist möglich, dass auch bei Ihnen Lernende unter der Anleitung von diplomierten Mitarbeiterinnen zum Einsatz kommen. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Persönliche Notizen

Wichtiges kurz notiert

Telefonnummern

Stützpunkt Bremgarten	031 302 62 76
Stützpunkt Meikirch-Kirchlindach	031 829 33 55
Stützpunkt Wohlen	031 829 17 11
Stützpunkt Zollikofen	031 911 13 13
Fachteam Psychiatrie	031 300 31 90

Unsere Öffnungs- und Telefonzeiten

Montag - Freitag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
------------------	--

Anrufbeantworter

Ausserhalb der Präsenzzeiten können Sie Fragen oder Mitteilungen auf den Anrufbeantworter der Stützpunkte sprechen. Der Anrufbeantworter wird mehrmals täglich abgehört; bei Bedarf rufen wir Sie zurück.

Informationen/Auskünfte zu Rechnungen

Montag - Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr auf der Geschäftsstelle:
Telefon 031 300 31 00

Absagen und Verschieben von vereinbarten Einsatzterminen

Vereinbarte Einsätze, die nicht wenigstens 24 Stunden im Voraus abgesagt werden, stellen wir Ihnen zu den regulären Tarifen direkt in Rechnung. Als Ausnahmen gelten nachweisliche Notfälle wie z.B. Spitaleintritte o.ä.; diese Absagen haben keine Kostenfolge.